

# AMTLICHE MITTEILUNGEN



VERKÜNDUNGSBLATT DER FACHHOCHSCHULE DÜSSELDORF

HERAUSGEBER: DIE PRÄSIDENTIN

DATUM: 26.10.2011

NR. 276

**Ordnung  
über die Verleihung  
der Würde  
einer Ehrensenatorin und eines Ehrensenators  
der Fachhochschule Düsseldorf  
vom 26.10.2011**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S.474) hat die Fachhochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren
- § 2 Verleihung
- § 3 Urkunde
- § 4 Inkrafttreten

### **§ 1 Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren**

- (1) Die Fachhochschule Düsseldorf kann Persönlichkeiten, die durch ihre Verdienste für die Hochschule besonders hervorragen und die nicht Mitglieder der Hochschule sind, die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators verleihen.

- (2) Maßgebliches Kriterium für hervorragende Verdienste des / der zu Ehrenden sind dessen / deren Leistungen, die sich auf die Entwicklung der Hochschule nachhaltig förderlich ausgewirkt haben sowie die Erwartung, dass der / die zu Ehrende auch zukünftig zum Wohle der Hochschule wirken wird.
- (3) Die Ehrensenatoren und Ehrensenatorinnen der Fachhochschule Düsseldorf sind Angehörige der Hochschule und nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senates. Sie sind berechtigt den Titel ‚Ehrensenator der Fachhochschule Düsseldorf‘ bzw. ‚Ehrensenatorin der Fachhochschule Düsseldorf‘ zu führen.

## **§ 2 Verleihung**

- (1) Die Verleihung der Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators erfolgt nach Zustimmung des Präsidiums durch Beschluss des Senats und durch Übergabe der Urkunde.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind das Präsidium, der Hochschulrat, der Senat sowie auf Beschluss der Fachbereichsräte die Fachbereiche. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen.
- (3) Das Präsidium beschließt über die Zustimmung gemäß Abs. 1 mit einfacher Mehrheit. Schlägt das Präsidium eine Persönlichkeit vor, ist eine förmliche Zustimmung entbehrlich.
- (4) Der Senat berät und beschließt über die Verleihung der Ehrensenatorenschaft mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder in nicht öffentlicher Sitzung. Die Abstimmung erfolgt geheim.
- (5) Der Senat kann die Ehrensenatorenschaft aberkennen, wenn sich schwerwiegende Umstände herausstellen oder solche Umstände eintreten, die im offensichtlichen Widerspruch zum Grund der Ehrung gemäß § 1 Abs. 2 stehen. Ein solcher Beschluss wird auf begründeten Antrag des Präsidiums herbeigeführt und bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senates. Beratung und Abstimmung erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung des Senates, die Abstimmung ist geheim.

## **§ 3 Urkunde**

Die Urkunde über die Verleihung der Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten bei einer dem Anlass angemessenen Feierlichkeit oder in einer öffentlichen Sitzung des Senats übergeben. Die Urkunde ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der oder dem Vorsitzenden des Senates zu unterzeichnen. Die Urkunde trägt das Datum der Übergabe.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Düsseldorf vom 21. Juni 2011.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "B. Grass". The signature is written in a cursive style with a large initial "B" and a long, sweeping underline.

Düsseldorf, den 26.10.2011

Die Präsidentin  
der Fachhochschule Düsseldorf  
Prof. Dr. Brigitte Grass